

mehr als das landesherrliche Agrarland ihr eigen nannten.³² Nimmt man an, dass ca. 40 % der Gesamtfläche des Landes landwirtschaftliches Nutzland waren (die Alpweiden nicht mitgerechnet), hätte der grundherrliche Boden einen flächenmässigen Anteil von 6 % daran gehabt.³³ Wertmässig dürfte er bedeutend höher gewesen sein, da die minderwertigen, teilweise versumpften Böden der Talebene fast ausschliesslich Eigentum der Gemeinden waren, die Grundherren aber keinen Anteil daran hatten. — Ähnlich wie die Landesherrschaft gaben auch die geistlichen Herrschaften ihren Boden zur Bewirtschaftung an Bauern als Lehen- oder Pachtgüter weiter. Nur ein kleiner Teil des Bodens wurde von ihnen selbst genutzt.

Noch viel mannigfaltiger und bunter als die Grundbesitzverhältnisse waren die vielen Abgaben und Leistungen, die, der Gesellschafts- und Wirtschaftsform des Feudalstaates entsprungen, bis ins 19. Jahrhundert hinein auf dem grössten Teil des Bodens hafteten und vom Bauern zu erbringen waren. — Einen letzten Rest der alten Verfügungsrechte des Lehensherrn bildete die Gruppe der Bodenzinse. Bodenzinse entsprachen ursprünglich der natürlichen Ertragsfähigkeit des Bodens und waren unveränderlich, wenn sich auch die Preisverhältnisse noch so sehr wandelten.³⁴ Als unablösbare und unveränderliche Reallasten und für den Zinsherrn als eine unkündbare Kapitalanlage bestanden in Liechtenstein «Erblehenzinse», «Unablöbliche Grundzinse», «Unablöbliche Gilten oder Pfundzinse», die «Hubsteuer» und der «Neugereutzins» oder Neugutschilling».

1814 bezog die Herrschaft 48 «*Erblehenzinse*»³⁵ die meist auf ur-

32 LRA AR Nr. 18, Fasz. 17. o. D. (1806/1808): Übersicht über die steuerbaren Güter und Realitäten im Fürstenthum Liechtenstein. — Die Güter der Landesherrschaft sind darin mit ca. 90'000 fl, die Gutenbergschen Güter mit ca. 18'000 fl, die St. Luzi-Güter mit ca. 40'000 fl und die Güter des Gotteshauses Otto-beuren mit 12'000 fl Steuerwert verzeichnet. — Aus anderen Zusammenstellungen geht hervor, dass die Güter des Gotteshauses St. Gallen mit ca. 25'000 fl und die des Klosters Pfäfers mit ca. 15'000 fl Steuerwert angenommen werden dürfen. (HKW L 2 — 1, Nr. 20. 20. Mai 1803, Menzinger an HKW). Den 90'000 fl bzw. rund 460'000 Kl landesherrlichen Bodens stehen somit 110'000 fl oder schätzungsweise ca. 560'000 Kl Bodens der übrigen Grundherren gegenüber.

33 Die 40 % Agrarland (Äcker, Weingärten, Wiesen, Streue- und Riedböden) entsprechen ca. 17 Millionen Klaftern. Bei gut einer Million Klafter grundherrlichen Bodens ergäbe sich ein Anteil von 6 % am Agrarland.

34 Vgl. Haberkern-Wallach, S. 79. In einer Ausgabe des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches für das Kaisertum Österreich (ABGB), Wien ¹⁵1896, wird in § 1125 folgende Definition gegeben: «Ist ein Eigenthum dergestalt getheilt, dass einem Theile die Substanz des Grundes sammt der Benützung der Unterfläche, dem anderen Theile aber nur die Benützung der Oberfläche erblich gehört, so heisst die jährliche von diesem letzteren Besitzer zu entrichtende Abgabe, Bodenzins.»

35 Auch die Bezeichnung «Erbzinse» war üblich, begriff aber meist sämtliche erbliche Grundzinse in sich.